

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Veröffentlichung des Tenors und der wesentlichen Gründe des Untersagungsbescheids der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.02.2020 bezüglich der am 15.01.2020 von der VICUS GROUP AG, Leipzig, gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlichten Kontrollerlangung an der Travel24.com AG, Leipzig gemäß § 44 WpÜG

In Bezug auf die am 15.01.2020 erfolgte Veröffentlichung der Kontrollerlangung der VICUS GROUP AG, Leipzig, (die „**Kontrollerwerberin**“) an der Travel24.com AG, Leipzig, (die „**Zielgesellschaft**“) gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und der daraus folgenden Pflicht der Kontrollerwerberin zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Aktionäre der Zielgesellschaft ergeht folgender

Bescheid:

- 1) Das Angebot wird gemäß § 39 WpÜG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG untersagt.
- 2) Für die Untersagung ist von der Kontrollerwerberin eine Gebühr zu entrichten.

Ich weise darauf hin, dass die Untersagung eines Pflichtangebots nach § 39 WpÜG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG **nicht dazu führt**, dass die grundsätzlich bestehende Verpflichtung, eine mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmende Angebotsunterlage einzureichen und ein Pflichtangebot abzugeben, erlischt.

Gründe:

Die Kontrollerwerberin hat am 15.01.2020 gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht, dass sie am 04.10.2019 die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. Die Kontrollerwerberin hätte danach gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG bis zum 12.02.2020 eine Angebotsunterlage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") einreichen müssen.

Die Kontrollerwerberin ist ihrer fortbestehenden Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG bislang nicht nachgekommen. Dies erfüllt den Tatbestand des § 39 WpÜG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG. Da die Vorschrift der BaFin kein Ermessen einräumt, ist das Angebot zwingend zu untersagen.

Da diese Untersagung die grundsätzlich bestehende Verpflichtung, eine mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmende Angebotsunterlage einzureichen und ein Pflichtangebot abzugeben **unberührt** lässt, besteht ihre Wirkung in erster Linie darin, dass der Eintritt der Zinspflicht (§ 38 Nr. 3 WpÜG) und des Rechtsverlusts (§ 59 WpÜG) außer Streit gestellt sind (Noack/Zetzsche in: Schwark/Zimmer WpÜG § 39 Rn. 11-17; Hommelhoff/Witt im Frankfurter Kommentar § 39 Rn. 27).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
in Bonn oder Frankfurt am Main

erhoben werden.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht